

**Verordnung des Landkreises Harburg  
über das Naturschutzgebiet  
„Heidemoor bei Ottermoor“  
in der Gemeinde Otter in der Samtgemeinde Tostedt**

**vom 22. Oktober 2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Heidemoor bei Ottermoor“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG LÜ 44 „Heidemoor bei Ottermoor“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.12.1978, S. 226).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Wümmeniederung“. Es befindet sich in der Gemarkung Todtshorn der Gemeinde Otter in der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg.

Das NSG "Heidemoor bei Ottermoor" ist ein in landwirtschaftliche Flächen eingebettetes, überwiegend waldbeständiges Dünengebiet mit zahlreichen flachen Kleinmooren, Stillgewässern, Moor- und Sandheiden und Magerrasen im Quellgebiet des Fuhlbaches.

Das NSG wird insbesondere in seinen zentralen Flächen durch seine Nährstoffarmut und die enge Verzahnung von sehr feuchten bis nassen Moorsenken mit trockensandigen Dünenbereichen gekennzeichnet. Das Mosaik verschiedener Lebensräume, wie vermoorte Dünentäler und Geländerinnen, ausgedehnte Moor- und Sandheiden, Sümpfe, Kleingewässer und Feuchtgebüsche sowie Kiefern- und Moorwälder mit eingestreuten Offenlandkomplexen sowie die vielgestaltigen Übergangsbereiche zu den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen kennzeichnen die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses Heidemoores.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG umfasst Bestandteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Wümmeniederung“ (EU-Code DE 2723-331, landesinterne Nummer 038) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 121 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften eines naturnahen, besonders nährstoffarmen zentralen Dünen-Moor-Komplexes mit hohen standorttypischen Grundwasserständen als besonders vielfältig strukturierter Lebensraum wildlebender, moor- und heidetypischer und / oder schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der von extensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben ist.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung großflächig nährstoffarmer Standortverhältnisse und standorttypischer Wasserverhältnisse, insbesondere im Einzugsbereich der vermoorten Dünentäler, -senken und -rinnen sowie der Kleingewässer und ihrer Randbereiche,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von standorttypischen, ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Moorflächen, im Quellbereich und Oberlauf des Fuhlbaches,
  3. die Erhaltung und Entwicklung des Oberlauf des Fuhlbachs als naturnahes arten- und strukturreiches Fließgewässer,
  4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, artenreicher Kleinmoore in enger Verzahnung mit Schlenkengesellschaften, Gagelgebüsch, Pfeifengrasbeständen und Strauchweidengebüsch,
  5. die Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, gehölzarmen Moorheidekomplexen insbesondere im Bereich der Otterheide,
  6. die Erhaltung und Entwicklung sehr lichter, alt- und totholzreicher, nährstoffarmer Kiefernwälder in enger Verzahnung mit offenen Sandheide- und Magerrasenkomplexen, insbesondere als Standort seltener Pflanzenarten,
  7. die Erhaltung und Entwicklung struktur-, alt- und totholzreicher Moorbirken- und Eichenwälder,
  8. die Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen, arten- und strukturreichen Grünlandflächen, insbesondere in den Randbereichen des NSG, in kleinräumigem Wechsel mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
  9. die Förderung und den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Moore, Heiden, Magerrasen, Grünlandflächen, lichten Wälder und Gewässer, insbesondere der Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
  10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
  11. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet 038 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,
  1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 7110 Lebende Hochmoore  
als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit standorttypischem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher

Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Vögel wie die Krickente (*Anas crecca*) und Libellen wie Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) sowie Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subartica*) und charakteristischen Pflanzenarten wie Torfmoose (insbesondere: *Shagnum fallax*, Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) sowie Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*),

- b) 91D0 Moorwälder  
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem standorttypischen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Vögel wie Kranich (*Grus grus*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Reptilien wie Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Kreuzotter (*Vipera berus*),
- c) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)  
als naturnahe, feuchter bis nasser Erlen-Eschenauenwald aller Altersstufen mit einem standorttypischen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Waldbingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hexenkraut (*Circea lutetiana*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) sowie charakteristische Tierarten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Fischotter (*Lutra lutra*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*  
als nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Vögel wie Heidelerche (*Lullua arborea*) sowie Reptilien wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
- b) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*  
als mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Reptilien wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
- c) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften sowie mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Vögel wie Kranich (*Grus grus*), Reptilien wie Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- d) 3160 Dystrophe Seen und Teiche  
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Vögel wie Krickente (*Anas crecca*), Kranich (*Grus grus*), Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Libellen wie Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*),

- e) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide (*Erica tetralix*) und weiteren Moor- und Heidearten wie Moorkornblume (*Narthecium ossifragum*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Gewöhnliche Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*), mit ihren charakteristischen Tierarten, insbesondere Reptilien wie Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Kreuzotter (*Vipera berus*), Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*),
  - f) 6510 Magere Flachlandmähwiesen als artenreiche, vorwiegend gemähte Wiesen auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich charakteristische Tierarten wie z. B. Heuschreckenarten wie Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*),
  - g) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore durch Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Reptilien wie Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Kreuzotter (*Vipera berus*), Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Libellenarten wie Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*),
  - h) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) als nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischer Pflanzenarten wie Torfmoose (*Shagnum fallax*), Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*),
  - i) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Tier- und Pflanzen wie Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kleiber (*Sitta europaea*) sowie Fledermausarten wie Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, Förderung der natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weichholzaunen und hoher Gewässergüte. Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern, z. B. durch den Abbau von Barrieren sowie den Bau von Bermen/ Umflutern und Minimierung von Risiken wie z.B. Straßenquerungen im Sinne eines Biotopsverbundes,
  - b) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als eine vitale, langfristig überlebensfähigen Population u.a. durch Sicherung und Förderung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Erhaltung und Entwicklung auch kleinerer Gewässer und naturnaher bzw. natürlicher Waldränder und Gehölzstreifen als Jagdgebiete und Flugrouten zu Jagdgebieten, durch Reduktion von Düngereinsatz entlang von Gewässern zur

Erhaltung der Nahrungsvielfalt, Erhaltung von gewässernahen Höhlenbäumen als Männchen-, Paarungs- bzw. Tagesquartiere der Teichfledermaus, Erhaltung bzw. Wiederherstellung von (naturnahen) Fließ- und Stillgewässern, insbesondere auch mit Waldanbindung, als Jagdgebiet sowie Minimierung von Risiken wie insbesondere befahrene Gewässerquerungen und Einsatz von Insektiziden,

- c) Groppe (*Cottus gobio*)  
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Wümme und ihrer Nebengewässer (Gewässergüteklasse II oder besser) mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wümme und ihrem Nebenbächen, wie dem Fuhlbach als Fließgewässer mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Heidemoor bei Ottermoor“ sind:
1. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen, von Nährstoffarmut und ganzjährig hohen Grundwasserständen geprägten charakteristischen Standortbedingungen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener und halboffener Moor- und Sandheidekomplexe in enger Verzahnung mit lichten Wäldern,
  3. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und Wälder,
  4. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
  5. die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland oder sonstige naturnahe Flächen,
  6. Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung und
  7. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

### § 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes,
10. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,
12. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
15. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
16. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
19. wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
21. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,

22. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
  23. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten,
  24. Wasserflächen (einschließlich Wasserläufe) mit Gewässerfahrzeugen jeglicher Art, zu befahren.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - h) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  3. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebiets nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
  - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
  - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
  - a) die punktuelle mechanische Unterhaltung der Wümme (Gewässer zweiter Ordnung) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
7. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken, abschnittsweise auf maximal 1/3 der Heckenlänge und maximal 50 m je Abschnitt und unter Belassung von Überhältern sowie die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
8. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitär bäume sind zu erhalten; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
9. die Bekämpfung des Bisams und des Nutrias im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen oder von der Naturschutzbehörde gesondert angeordneten Bewirtschaftungsauflagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Ackerflächen**, jedoch
    - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
    - b) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des Bodenreliefs,
    - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
    - d) ohne Ausbringung von Dünger und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
      - da) 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
      - db) 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Gewässer zweiter und dritter Ordnung,unter ausschließlicher Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern, wie z. B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren etc.,
    - e) ohne Aufbringen von Klärschlamm,
    - f) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflagemahd nach dem 31.08,
    - g) ohne chemische Mäusebekämpfung,
    - h) die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer § 4 Abs. 3 Nr. 6 ist zulässig,
    - i) ohne Verwendung von Zwischenfruchtmischungen oder sonstigen bodendeckenden Einsaaten über den Winter auf dem Grundstück in der Gemarkung Todtshorn, Flur 4, Flurstück 75/36 nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen A**, jedoch
    - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
    - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
    - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - d) ohne Umwandlung in Acker,
    - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - f) ohne Düngung, eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,

- g) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Pferdehaltung und ohne Zufütterung,
  - h) ohne Geflügelhaltung,
  - i) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
  - j) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,
  - k) mit Belassen eines 2,5 m Randstreifens ohne Bewirtschaftung an einer Längsseite vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
  - l) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - m) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08,
  - n) ohne chemische Mäusebekämpfung,
3. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen **B**, jedoch
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 16. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres; vom 01. März bis 15. April nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
  - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - d) ohne Umwandlung in Acker,
  - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - f) ohne Düngung vor dem 15. Juni des jeweiligen Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - g) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
    - ga) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
    - gb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
  - h) ohne Geflügelhaltung,
  - i) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung. Eine Pferdebeweidung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - j) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Weidetiere je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,
  - k) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
  - l) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,
  - m) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,

- n) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08,
  - o) ohne chemische Mäusebekämpfung,
4. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen **C**, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
  - b) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) ohne Umwandlung in Acker,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - e) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - f) ohne Geflügelhaltung,
  - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - h) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08,
  - i) ohne chemische Mäusebekämpfung,
5. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen **D**, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
  - b) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) ohne Umwandlung in Acker,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - e) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
    - ea) 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
    - eb) 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,jeweils ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - f) ohne Geflügelhaltung,

- g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - h) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08,
  - i) ohne chemische Mäusebekämpfung,
6. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen E**, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
  - b) ohne Umwandlung in Acker,
  - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - d) ohne Geflügelhaltung,
  - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - f) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08,
  - g) ohne chemische Mäusebekämpfung.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
6. abweichend von § 3 (1) Nr. 5 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
7. abweichend von § 3 (1) Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016, Nds.GVBl. Nr. 6 S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. auf allen in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Waldflächen im NSG, soweit:
  - a) ein Kahlschlag auf den Waldflächen B und C unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; auf den Waldflächen A ist ein Kahlschlag mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) alle Horstbäume im Bestand belassen werden,
  - f) eine Düngung unterbleibt,
  - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzewise Bodenverwundung,
  - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) das Aufasten der Waldränder mindesten 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - l) Drohnen nur eingesetzt werden, sofern ihr Einsatz dem Schutz des Waldes dient, mit dem Schutzzweck vereinbar ist und dies mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
2. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen FFH-Lebensraumtypen** darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldflächen A** gekennzeichnet sind, soweit

- a) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
  - b) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Roteiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
  - c) in Beständen aus standortheimischen Arten eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stattfindet,
3. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche B (91E0 EHZ B/C)** gekennzeichnet sind, soweit
- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - ba) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - bc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
    - bd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - c) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche C (91D0 EHZ B/C)** gekennzeichnet sind, soweit
- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - b) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- ca) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
  - cd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - d) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
- 1. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
  - 2. ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,
  - 3. bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
  - 4. Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der wertgebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - 5. Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
  - 6. ohne jegliche Freizeitnutzung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,

3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
  4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
  5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht,
  6. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Zustimmungen / Anzeigen**

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 8

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie:
    - a) die Beseitigung von Gehölzanflug u. a. in Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern,
    - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen wie z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*).
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 9

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG Lü-44 „Heidemoor bei Ottermoor“ vom 21.11.1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.12.1978, S. 226) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 13. November 2018

Landkreis Harburg  
Der Landrat

Rainer Rempe